§ 6 Ersatz des Verwaltungsaufwands

[1]Für die Erledigung der staatlichen Aufgaben erhalten die Landkreise Ersatz nach dem Finanzausgleichsgesetz[1]. [2]Durch Kostenermittlungen, die in der Regel alle drei Jahre durchgeführt werden, wird festgestellt, ob und inwieweit die Höhe des Ersatzbetrags zu ändern ist.

---

[1] **[Amtl. Anm.:]** BayRS 605-1-F